

Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 5. Änderung unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch - Planungsrechtliche Anpassung und Nachverdichtung mit mischgebietsorientierten Nutzungen -

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 5. Änderung wird gemäß § 2 (1) BauGB unter Anwendung des § 13a BauGB „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung zur Aufstellung beschlossen. Bei dem Verfahren wird von einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 31 „Gewerbegebiet Meckenheimer Straße“, 5. Änderung umfasst eine ca. 2,45 ha große Fläche im östlichen Bereich der Rheinbacher Kernstadt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 73, 75, 76, 148, 197, 198, 203, 204, Gemarkung Rheinbach, Flur 38. Das Plangebiet wird im Norden von der Straße „Kleine Heeg“ und im Süden von der Meckenheimer Straße begrenzt. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze entlang des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 67 „Kleine Heeg“ und des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 58 „Alte Töpferei“ und des Flurstücks 71, Gemarkung Rheinbach, Flur 38. Die östliche Abgrenzung wird durch die Flurstücke 53 und 54, Gemarkung Rheinbach, Flur 38 gebildet. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.